

Bekanntmachung

Die Köthen Energie stellt Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. 11,0 kWh/m³ im Normzustand mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten und unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes G685 (Gasabrechnung).

I. Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas ab 01.12.2010

Tariftype 2T_GAS		Arbeitspreise		Grundpreise	
		netto	brutto	netto	brutto
Grundversorgung		ct / kWh		EUR / Jahr	
110	Grundversorgung 1 bis	3.000 kWh	8,60 10,23	60,00	71,40
120	Grundversorgung 2 ab	3.001 kWh	6,60 7,85	120,00	142,80

Zwischen dem Kleinabnehmertarif und dem Grundpreistarif erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden.

Ersatzversorgung

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung entsprechen den allgemeinen Tarifen der Grundversorgung.

Es gilt die **Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV** vom 26.10.2006 (BGI.I Nr.50 S.2396)

II. Sonderabkommen ab 01.12.2010

Alle Kunden, die ihren gesamten Wärmebedarf durch Erdgas abdecken, können mit der Köthen Energie GmbH nach Vereinbarung eines Sonderabkommens Erdgas zu folgenden Bedingungen beziehen:

Tariftype 2T_GAS		Arbeitspreise		Grundpreise	
		netto	brutto	netto	brutto
Sonderabkommen Vollversorgung		ct / kWh		EUR / Jahr	
210	Sonderabkommen 1 ab	7.692 kWh	5,95 7,08	170,00	202,30
220	Sonderabkommen 2 ab	75.000 kWh	5,85 6,96	245,00	291,55
230	Mindestpreis ab	245.000 kWh	5,95 7,08		

Zwischen den Stufen im Sonderabkommen besteht Bestabrechnung.

Der Mindestpreis wird anstelle von Arbeits- und Grundpreis berechnet, wenn der Durchschnittspreis den Betrag von **5,95 Cent/kWh (netto)** unterschreitet bzw. ein Erdgasverbrauch von 245.000 kWh pro Jahr überschritten wird.

Umsatz- und Energiesteuer

Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttopreise (gerundet) enthalten den jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (Stand 01.01.2007: 19 %). Der Netto-Arbeitspreis enthält Energiesteuer gemäß §2 Abs.3 Nr.4 EnergieStG in Höhe von 0,55 Cent/kWh. Das von Köthen Energie gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Umrechnung auf Kilowattstunden (kWh)

Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Erdgases errechnet wird. Dieser Faktor unterliegt natürlichen Schwankungen und ist in Ihrer Rechnung ausgewiesen. Er beträgt 10,83 (Stand: 30.09.2010). Beim Vergleich der kWh Erdgas mit kWh Strom müssen die Wirkungsgrade der Anwendungsgeräte berücksichtigt werden.

Grundpreis

Der jeweilige monatliche Grundpreis wird täglich abgerechnet.

Konzessionsabgabe

Im Arbeitspreis ist eine Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 enthalten. Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Stadtgebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife für die Grundversorgung mit Erdgas sowie die Preise der Sonderabkommen sind die Verrechnungsgrundlage ab 01.12.2010 Die bisher geltenden Preise treten außer Kraft.

Öffnungszeiten: Mo.- Do. 8.00 - 18.00 Uhr Tel. 50 55 55 und 54
Freitag 8.00 - 14.00 Uhr Fax. 50 55 57

Im Internet unter: www.koethenergie.de eMail: abrechnung@koethenergie.de

Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Abrechnung

- Das Gasgeld wird durch 12 monatliche Abschlagszahlungen und einer Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Köthen Energie GmbH kann andere Abschlagszahlungs- und Abrechnungszeiträume einführen.
- Guthaben werden mit dem 1. Abschlag verrechnet, d.h. der neue Abschlagsbetrag wird verringert angefordert bzw. der Differenzbetrag zur Auszahlung fällig.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Jahresgrundpreise, so werden sie zeitanteilig abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Satzes der Umsatzsteuer.
- Innerhalb der allgemeinen Tarife und innerhalb der Sonderabkommen für Vollversorgung besteht jeweils Bestabrechnung. **Für Sonderabkommen Vollversorgung ist ein schriftlicher Vertrag Voraussetzung (Tel. 50 55 55).** Bestehende Sonderabkommen behalten Ihre Gültigkeit.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden entsprechend § 17 GASGVV wird für jede schriftliche Mahnung ein Betrag von **5,00 EUR** berechnet. Für Ratenzahlungsvereinbarungen werden 10,00 EUR erhoben.
- Bei Zahlungsverzug bzw. Versorgungseinstellung werden für jeden Inkassogang **25,00 EUR** berechnet. Bei Zäblersperrung und Wiederinbetriebnahme werden jeweils **52,00 EUR** in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand berechnet.
- Bankgebühren für Rücklastschriften werden weiterberechnet.
- Alle Nachforschungskosten hinsichtlich einer neuen Anschrift werden nach Aufwand berechnet.
- Der Gerichtsstand ist Köthen.